

Beschlussvorlage

B-402/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 19.05.2009

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Genthin im Anhörungsverfahren "Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin"

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
20.05.2009	Hauptausschuss				
28.05.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

- Der im Schreiben des LVwA angeführte Hinderungsgrund für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Kultur-Förderstiftung für die Stadt Genthin kann so nicht akzeptiert werden. Durch die Stadt ist innerhalb der Anhörung der bisherige Standpunkt weiter zu vertreten und in diesem Sinne gegen die Auffassung des LVwA Widerspruch einzulegen. Verbleibt das LVwA in Übereinstimmung mit der Auffassung des LK bei seinem ablehnenden Standpunkt, wird seitens der Stadt der Klageweg beschritten.

oder

- Die Stadt Genthin zieht ihren Antrag auf Errichtung der Kultur-Förderstiftung zurück, da die Genehmigungsfähigkeit angesichts der durch das LVwA festgestellten Rechtsmängel nicht gegeben ist. Die aus dem „Frey’schen Erbe“ verfügbaren zusätzlichen finanziellen Mittel sollen als Eigenanteil für die Einwerbung von Fördermitteln zur Durchführung der dringend erforderlichen Instandsetzung des Wasserturms zweckgebunden eingesetzt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderlichen Fördermittel einzuwerben und den Haushaltsnachweis zur Sicherung des zweckgebundenen Mitteleinsatzes mit dem zu erarbeitenden 1. Nachtragshaushalt 2009 zu führen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat letztmalig am 7.8.2008 in der Angelegenheit „Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin“ beschlossen.

Ausgehend von einer Mitteilung des Landkreises, dass der beabsichtigt, der Stiftungsgründung nicht zuzustimmen, hatte der Stadtrat über die Aufhebung oder Fortsetzung des Beschlusses Nr. 294/04-09/SR vom 28.2.2008 zu befinden. In der Sitzung am 7.8.2008 hat sich der SR mehrheitlich für die Fortsetzung der Bestrebungen zur Gründung einer Kultur-Förderstiftung ausgesprochen und die einschlägigen Unterlagen dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung eingereicht. Das Landesverwaltungsamt hat ausgehend von der Stellungnahme des Landkreises mit Schreiben vom 22.4.2009 die Anhörung der Stadt im Verfahren eingeleitet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass beabsichtigt ist, ausgehend von der Stellungnahme des Landkreises, der Gründung einer Stiftung nicht zuzustimmen.

Da sich das LVwA in seiner Entscheidung auf die Stellungnahme des Landkreises berufen muss, kann nur von dort durch eine positive Stellungnahme zum Antrag die Genehmigungsfähigkeit durch das LVwA erwirkt werden. Das setzt voraus, dass der LK die zwei aus seiner Sicht vorhandenen Rechtsmängel anders bewertet. Der LK ist der Auffassung, dass das Einbringen von Gemeindevermögen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen muss und der mit der Stiftung verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiergegen zu argumentieren, ist fast unmöglich, da die Rechtsauffassung des LK von den Maßgaben der GO LSA sowie der GemHVO gedeckt wird.

Der Stiftungszweck ist nicht unmittelbar auf die Aufgabenerfüllung der Stadt Genthin gerichtet, da es sich um Begünstigung sogenannter freiwilliger Aufgaben handelt, die nicht in die originäre Daseinsvorsorge zu rechnen ist. Ebenso sollen die Mittel aus dem Stiftungszuwachs eingesetzt werden, um freiwillige Aufgaben erfüllen zu können. Die Stadt Genthin hat aber dauerhaft freiwillige Aufgaben übernommen, die sie aus dem laufenden HH finanziert. Dazu gehören auch solche Aufgaben, wie die Kunst-, Kultur- oder Sportförderung, die jetzt teilweise über die Stiftung finanziert werden sollen. Es ist von daher schwer, innerhalb der Anhörung eine solche Argumentation zu führen, die den LK und damit das LVwA zu einer anderen Auffassung gelangen lässt, aus der die Genehmigungsfähigkeit erwachsen könnte. Angesichts der finanziellen Situation der Stadt und der sich abzeichnenden Entwicklung ist zu befürchten, dass die allgemeine HH-Situation dazu führen wird, die Mittel aus dem „Frey'schen Erbe“ dem HH zuzuführen. Damit würde in keiner Weise dem damaligen Anliegen entsprochen werden, diese Mittel außerhalb des allgemeinen HH einzusetzen. Der SR wird deshalb gebeten, über die Beschlussvarianten nach sorgfältiger Prüfung zu befinden.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-402/04-09/SR			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr		
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr		
	2009		
	2010 usw.		
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter / Fachamt Datum		Kämmerei Datum	